

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

29. Juni 2022

Änderung der Bankenverordnung (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung und Resolvability); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. April 2022 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung betreffend Änderung der Bankenverordnung (Insolvenz, Einlagensicherung, Segregierung und Resolvability) eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen gerne davon Gebrauch.

Der Kanton Aargau anerkennt die Bemühungen des Bundes und wertet die vorgelegten Ausführungsbestimmungen positiv. Kommentare ergeben sich zu nachfolgend aufgeführten Punkten:

- Dynamisierung der Schwellenwerte (Art. 2 Abs. 4 und 5 Bankenverordnung [VE-BankV])

Die Dynamisierung der Schwellenwerte der Bankenkategorisierung anhand der Markttotale scheint eine zweckmässige und zielführende Lösung darzustellen. Allerdings wird das Kriterium der Mindesteigenmittel von der Dynamisierung ausgenommen, da Veränderungen regulatorisch bedingt seien, sich entsprechend unstetig verhalten und keinem natürlichen Wachstum unterliegen. Auch seien Entwicklungen im Bereich der Mindesteigenmittel selten der wesentliche Treiber für Kategorienwechsel von Banken. Die erforderlichen Eigenmittel sind jedoch in relativen Grössen definiert, und damit, in absoluten Zahlen, dynamisch. Aus diesem Grund beantragen wir, die vorgeschlagene Ausnahme zu überprüfen. Gegebenenfalls kann dieses Kriterium aufgrund seines regulatorischen Charakters weggelassen werden.

- Definition privilegierter Einlagen und Einleger (Art. 42a ff. VE-BankV)

Mit diesen Bestimmungen nimmt der Bundesrat die ihm in Art. 37a Abs. 7 des Bankengesetzes (BankG) neu ausdrücklich eingeräumte Kompetenz wahr, die privilegierten Einlagen und Einleger näher zu umschreiben. Dies wird ausdrücklich begrüsst, zumal damit auch bestehende Unsicherheiten im Bereich der sogenannten "Inflight-transactions" behoben werden.

- Schuldinstrumente von Kantonalbanken (Art. 47f Eigenmittelverordnung [VE-ERV])

Mit Art. 47f VE-ERV wird die Grundlage geschaffen, dass auch Kantonalbanken zusätzliche Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen ausgeben können. Diese Anpassung wird ausdrücklich gutgeheissen. Allerdings stellt sich die Frage, weshalb keine Ausschüttungen oder Abgeltungen an die Eigentümer vorgenommen werden dürfen, bevor die Kompensation vollständig ausgerichtet worden oder die Zeitdauer abgelaufen ist. Diese Regelung ist nicht verhältnismässig, da Bail-in Gläubiger keinen Anspruch darauf haben, dass sie in einem bestimmten Geschäftsjahr mehr

als die im Emissionsprospekt vereinbarten Zahlungen erhalten. Erwirtschaftet die betroffene Kantonalbank genügend Ertrag, um nicht nur die verbrieften Ansprüche der Bail-in Gläubiger, sondern darüber hinaus auch den Eigentümer zu bedienen, soll dies möglich sein. Erstere werden dadurch nicht schlechter gestellt. Aus genannten Gründen soll die genannte Bestimmung angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die geschätzte Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Joana Filippi
Staatschreiberin

Kopie

- vernehmlassungen@sif.admin.ch